

INTENSIVSCHÜTZENPRÄMIE

Reglement für die Belohnung fleissiger Schützen vom 05.03.2010

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Sinn und Zweck

- Art. 1 Unter dem Titel „Intensivschützenprämie“ organisiert die SG Hallwil einen Wettkampf für Schützen, welche im Namen der SG Hallwil an auswärtigen Schiessen teilnehmen. Damit soll erreicht werden, dass die SG Hallwil und insbesondere das Seetaler Frühlings-schiessen grössere Bekanntheit erlangen.

Teilnahmebedingungen

- Art. 2 Teilnahmeberechtigt sind alle für die SG Hallwil lizenzierten Schützen (A oder B-Lizenz), auch wenn sie einer anderen Sektion als Stammschützen angehören.
- Art. 3 Es zählen nur Resultate, die für die SG Hallwil geschossen werden, bei einem Gruppen-wettkampf muss die Gruppe für die SG Hallwil starten.
- Art. 4 Der Stich muss mindestens acht zählende Schüsse (A10 oder A100) haben.

Auswertung

- Art. 5 Es zählen nur Resultate von Schiessen, die für die Jahresmeisterschaft der SG Hallwil nicht berücksichtigt werden. Das Resultat für den Zusatzstich zur Jahresmeisterschaft (bestes auswärtiges Schiessen) zählt nicht für die „Intensivschützenprämie“.
- Art. 6 Rangiert wird, wer mindestens 5 Resultate meldet. Es zählen die fünf besten Resultate, unabhängig davon wie viele Schiessen besucht wurden.
- Art. 7 Es werden nur Resultate berücksichtigt, die vor dem Endschiessen geschossen wurden. Resultate von Schiessen nach dem Endschiessen können für das folgende Jahr berücksichtigt werden.
- Art. 8 Werden am gleichen Schiessanlass mehr als ein Stich geschossen, so zählt nur das beste Resultat. Bei Nachdoppel-Möglichkeiten zählt nur das Hauptdoppel.
- Art. 9 Die Umrechnung in Prozentpunkte und der Ausgleich der Waffenkategorie erfolgen auf die gleiche Art wie bei der Jahresmeisterschaft der SG Hallwil. Die Alterskategorien werden nicht berücksichtigt.

Gaben

- Art. 10 Der Vorstand legt jeweils anfangs Jahr die Gaben für das laufende Jahr fest und informiert an der Generalversammlung darüber.
- Art. 11 Das Rangverlesen und die Auszeichnungen erfolgen anlässlich des Absendens nach dem Endschiessen.

Allgemeines

- Art. 12 Änderungen an diesem Reglement werden durch die Generalversammlung beschlossen.
- Art. 13 Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 5. März 2010 beschlossen und an der GV vom 04.03.2016 revidiert. Es gilt bis zum Widerruf durch die GV der SG Hallwil.

GV vom 04.03.2016